

# Gewusst wie.

Aktuelle Informationen  
für Zahnärzte.

Im Fokus: **Corporate Social  
Responsibility – Spenden**





Liebe Leserin, lieber Leser,

immer wieder erreichen uns Fragen wie „Welche Möglichkeiten haben wir als Praxis, uns sozial zu engagieren? Welche steuerlichen Vorteile können sich daraus für uns ergeben?“. Sehr gute Fragen – denn das Thema Corporate Social Responsibility (CSR), also die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Gesellschaftliche Verantwortung wofür? Für Umweltschutz und den schonenden Umgang mit Ressourcen. Und noch weit mehr! CSR steht auch für respektvollen Umgang mit Mitarbeitern, echte Gleichberechtigung und die Unterstützung unserer Gemeinschaft. Dabei setzen viele Praxen auf Spenden und gemeinnützige Projekte – ein direkter und sichtbarer Weg, aktiv zur Verbesserung unseres Zusammenlebens beizutragen. Welche steuerlichen Besonderheiten dabei zu beachten sind, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Ein Hinweis noch in eigener Sache. Seit dem 01.10.2025 haben wir eine wertvolle Verstärkung mit Frau Steuerberaterin Anke Friedrich gewonnen. Sie unterstützt Herrn Rechtsanwalt Simon Güttler und sein Team in Weimar. Gemeinsam stehen Ihnen beide mit individuellen und maßgeschneiderten steuerlichen Lösungen zur Seite. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Herzliche Grüße aus Weimar  
**RA Güttler, StBin Friedrich**

## Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

### Was sich ab 2026 ändert – und wie Sie davon profitieren

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 € pro Stunde, ab dem 1. Januar 2027 sogar auf 14,60 €. Parallel dazu erhöhen sich die Verdienstgrenzen für Minijobs auf 603 € beziehungsweise 633 € monatlich. Der Mindestlohn ist gesetzlich vorgeschrieben und gilt für alle Arbeitnehmer, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, auch in Privathaushalten. **Wir empfehlen, bestehende Arbeitsverträge rechtzeitig zu aktualisieren, um bei Betriebsprüfungen vorbereitet zu sein und Nachforderungen zu vermeiden.**

Die Anpassungen sind nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch eine Möglichkeit, Ihre Wertschätzung gegenüber Ihren Mitarbeitern aktiv zu zeigen. Nutzen Sie die anstehenden Änderungen für Gespräche über Zufriedenheit und Entwicklungsmöglichkeiten. Konkretisieren Sie auch Ziele, Aufgaben und Erwartungen, um das Team und Ihre Praxis zukunftssicher und attraktiv aufzustellen.

## Elektroautos: Diese Steuervorteile sollten Sie kennen

**Seit 2025 gibt es steuerliche Anreize, die den Umstieg auf ein Elektroauto noch attraktiver machen sollen. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.**

### Dienstwagen: mehr Vorteile für reine E-Autos

Gute Nachrichten für alle, die über ein Elektro-Dienstfahrzeug nachdenken: Die private Nutzung wird weiterhin nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuert – das gilt jetzt für Fahrzeuge bis 100.000 €. Damit profitieren auch höherwertige Modelle und sogar gebrauchte E-Autos von dieser günstigen Regelung.

Bei Plug-in-Hybriden wird seit 2025 genauer hingeschaut: Nur Fahrzeuge mit mindestens 80 km elektrischer Reichweite erhalten noch eine Vergünstigung. Alle anderen werden wieder nach der klassischen 1%-Regel behandelt.

### Kfz-Steuer: E-Autos bleiben steuerfrei

Wer ein reines Elektroauto fährt, spart weiterhin dauerhaft Kfz-Steuer – die Befreiung gilt voraussichtlich bis 2035.

### Turboabschreibung für Unternehmen

Für Firmen gibt es einen besonders attraktiven Bonus: Für E-Autos, die zwischen dem 01.07.2025 und 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden, können 75 % des Kaufpreises sofort abgeschrieben werden. Das gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge und erleichtert die Entscheidung für eine elektrische Flotte deutlich.

### Laden am Arbeitsplatz

Auch das Laden wird einfacher: Die Nutzung von betrieblichen Ladepunkten bleibt für Mitarbeitende steuerfrei – egal ob das Fahrzeug ein Privat- oder ein Dienstwagen ist.

### NEU – KAUFPRÄMIE 2026:

Gefördert wird der Kauf oder das Leasing eines ab ersten Januar 2026 neu zugelassenen Elektroautos oder förderfähigen Plug-in-Hybrids. Anspruch haben Haushalte mit bis zu 80.000 € zu versteuerndem Einkommen, mit bis zu zwei Kindern erhöht sich die Grenze um je 5.000 €. Anträge sollen ab Mai 2026 online möglich sein – auch rückwirkend.



## Scheinselbständigkeit

### Aktuelle Prüfungen durch die Sozialversicherungsträger (SV)

Viele Unternehmer suchen händierend Fachkräfte und beschäftigen deshalb vermehrt freie Mitarbeiter. Auf den ersten Blick scheint dies auch finanziell vorteilhaft, da Sozialabgaben entfallen. Bezahlt wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, der Bürokratieaufwand einer Anstellung entfällt und ganz nebenbei fallen für einen freien Mitarbeiter weder Krankheits- noch (bezahlte) Urlaubstage an. Dafür zahlt man dann durchaus ein höheres Honorar. Die gängige Rechtfertigung, dass ein Auftragnehmer bereits für zwei andere Auftraggeber tätig ist und dort ähnliche Vorgehensweisen angewendet werden, ist jedoch in Sachen Scheinselbständigkeit nicht hinreichend.

Die Prüfungen der Sozialversicherungen (SV) haben in den letzten Jahren zugenommen und eine Nachzahlung der SV-Beträge kann teuer werden. Daher sollte vor der Zusammenarbeit sichergestellt sein, dass die freien Mitarbeiter alle Kriterien einer Selbständigkeit erfüllen.

### Kriterien für eine Selbständigkeit

Selbständig ist, wer unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür Eigenwerbung betreiben kann. Selbstän-

dige Mitarbeiter sind nicht zwingend in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden und es besteht gegenüber dem Auftraggeber keine Weisungsgebundenheit. Das Gesamtbild der Tätigkeit ist entscheidend. Vertragliche Vereinbarungen, Titel oder die Rechtsform des vertraglichen Verhältnisses sind nicht ausschlaggebend. Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

#### RECHTSPRECHUNG UND AUFFASSUNG DER SV-TRÄGER

- Ein Unternehmerrisiko besteht, wenn der Erfolg des eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist. Grundsatz: Die Honorarhöhe stellt kein maßgebliches Abgrenzungskriterium dar.
- Eine Eingliederung in den Betrieb wird z. B. erkennbar, wenn der Beschäftigte seine Arbeit in den Räumen des Arbeitgebers ausübt bzw. ausüben muss.
- Weisungsgebundenheit: Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt.

### Welche Nachzahlungen drohen – ein Beispiel aus der Praxis

Eine Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) für die Jahre 2021–2024 führte dazu, dass die freie Mitarbeit aberkannt wurde. Das Honorar betrug monatlich 4.000 €.

		Rentenversicherung			
Jahr	Honorar	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Nachzahlung	Säumniszuschlag
2021	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	4.000,00 €
2022	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	3.000,00 €
2023	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	2.000,00 €
2024	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	1.000,00 €
<b>Summe</b>				<b>36.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>

Zur Vereinfachung bleiben Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hier unberücksichtigt.

Der Auftraggeber muss nun Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zzgl. Säumniszuschläge in Höhe von 1% pro Monat nachzahlen. Weitere Risiken sind unter anderem Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch, Mindestlohn, Kündigungsschutz, Vorsteuerabzug und diverse andere Probleme.

### Beratung einholen

Freie Mitarbeit birgt Risiken und sollte immer sorgfältig geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für Praxisverkäufer, die nach dem Verkauf noch im Unternehmen aushelfen. Es ist ratsam, ein Status-

feststellungsverfahren zur Beurteilung bei der DRV (Deutschen Rentenversicherung) einzuleiten, weil bis zur Klärung keine Säumniszuschläge anfallen.

Das Statusfeststellungsverfahren kann ausschließlich vom Inhaber der Praxis eingeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass Widerspruchs- und Klageverfahren nur durch zugelassene Rechtsanwälte begleitet werden dürfen.

Für mehr Informationen sprechen Sie uns gerne an.



## Gesellschaftlich aktiv – steuerlich smart

### Verantwortung übernehmen zahlt sich aus

„Corporate Social Responsibility (CSR)“ – auf Deutsch Unternehmensverantwortung oder gesellschaftliche Verantwortung – beschreibt das freiwillige Engagement von Unternehmen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Dazu zählen insbesondere ökologische, soziale und gemeinwohlorientierte Aktivitäten. Unternehmen legen z. B. besonders strenge interne Richtlinien für Herstellungsverfahren oder das Personalmanagement fest, beteiligen sich mit Mitarbeiterteams an Aktionen wie Firmenläufen für einen gemeinnützigen Zweck oder unterstützen Organisationen und Vereine mit direkten Zuwendungen.

### Spenden bieten attraktive Vorteile

Ein zentraler Bestandteil einer CSR-Unternehmensstrategie sind Spenden. Sie sind die direkte und einfachste Form, soziale Verantwortung zu übernehmen. Sie lassen sich transparent und aufmerksamkeitsstark kommunizieren und sind ein hervorragendes Thema für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen. Gleichzeitig bieten Spenden steuerliche Vorteile.

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung in Geld oder Geldeswert zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Sie wird ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Gegenleistung erbracht. Spenden können sowohl Geld als auch Sachzuwendungen sein. Steuerrechtlich gilt, dass nur Spenden, die an steuerbegünstigte Organisationen geleistet werden, steuerlich geltend gemacht werden können. Eine Spende kann von einer Privatperson, einer Kapitalgesellschaft sowie von einer Personengesellschaft getätigt werden.

### So werden Spenden steuerlich geltend gemacht

Generell werden Spenden in der jährlichen Steuererklärung berücksichtigt. Achtung: Wer großzügige Spenden plant, sollte die sogenannte Abzugsgrenze beachten, denn auch für Spenden gelten bestimmte Höchstbeträge, die steuerlich abzugsfähig sind.

### Einzelunternehmen

Bei einer Privatperson, bei Einzelunternehmen oder bei einer Einzelpraxis wird die Spende in der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigt. Bei Zahnärzten wird die Spende nicht als Betriebsausgabe behandelt, sondern als Entnahme aus betrieb-

lichem Bankkonto betrachtet. Eine steuerliche Berücksichtigung erfolgt ausschließlich als Sonderausgabe im Rahmen der privaten Einkommensteuer.

### Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)

Bei einer Kapitalgesellschaft wirkt sich die Spende im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung sowie in der Gewerbesteuererklärung steuermindernd aus.

### Personengesellschaft

Spenden durch eine Personengesellschaft werden den Gesellschaftern steuerlich anteilig zugerechnet. Die Zuwendungen mindern nicht den Gewinn, sondern werden in der gesonderten und einheitlichen Feststellung festgestellt und in der Steuerveranlagung der Gesellschafter steuermindernd berücksichtigt.

### Höchstbeträge und Vorträge

Spenden können nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abgezogen werden. Der Abzug ist auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der Umsätze sowie der im Kalenderjahr gezahlten Löhne und Gehälter begrenzt – maßgeblich ist dabei der jeweils höhere Betrag.

Ein darüber hinausgehender Spendenbetrag verfällt jedoch nicht. Er kann zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen und dort steuermindernd berücksichtigt werden. Der Spendenvortrag kann nicht vererbt werden und geht mit dem Tod des Spenders unter.

### An Bescheinigungen und Zuwendungsnachweise denken

Damit eine Spende steuerlich berücksichtigt werden kann, ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Die Bestätigung wird vom Empfänger der Spende bzw. Zuwendung ausgestellt. Bei Spenden bis 300 € genügt ein vereinfachter Nachweis (z. B. Kontoauszug, Online-Überweisungsbeleg).

### Mehr als nur Geld

Bei einer Spende denkt man zunächst an eine Geldspende und in der Tat ist dies auch die klassische Form einer Zuwendung. In der Steuererklärung erfolgt der Abzug in Höhe des gespendeten Betrags, sofern er nicht die Höchstgrenze überschreitet.

Außer mit der klassischen Geldspende kann man gemeinnützige Organisationen, Vereine und Einrichtungen auch mit Sachzuwendungen unterstützen. Diese lassen sich ebenfalls in der Steuerklärung geltend machen. Wird das Wirtschaftsgut – z. B. Computer, Telefone, Möbel oder Fahrzeuge – aus dem Betriebsvermögen entnommen, wird die Höhe der Spende nach dem üblichen Marktwert bemessen. Sollte auf die Entnahme aus dem Betriebsvermögen Umsatzsteuer anfallen, so ist die zu zahlende Umsatzsteuer ebenfalls als Sachzuwendung abzugsfähig. Bei Neuanschaffungen, die sofort gespendet werden, entspricht die Höhe der Spende den Anschaffungskosten. Bei einer Sachspende aus dem Privatvermögen bemisst sich die Höhe der Spende nach dem allgemeinen Verkehrswert.

Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen beschränkt sich natürlich nicht allein auf Geld- und Sachspenden. Es kostet auch (Arbeits-)Zeit – und diese kann nicht als Spende angesetzt werden. Daher wird sie von verantwortungsvollen Unternehmen ganz im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung „gratis“ investiert.

### Welche Organisation passt zu unserer Praxis?

Die Auswahl einer passenden Organisation für Ihr Engagement ist eine Herzensangelegenheit – und will gut überlegt sein. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen, die Unterstützung verdienen. Damit Ihr Engagement authentisch wirkt und positiv wahrgenommen wird, sollte es zu Ihrer Praxis passen. Überlegen Sie, mit welchen Themen Sie sich persönlich oder als Team identifizieren können: Geht es

Ihnen um Umweltschutz, Tierschutz, Bildung, Gesundheit, Sport oder Forschung? Auch die Wirkungsweise ist entscheidend – möchten Sie sich lokal, regional oder sogar international engagieren?

Als Orientierungshilfe dient auch das deutsche Spenden-Siegel, das Organisationen, die die strengen Kriterien erfüllen, auszeichnet. Allerdings lassen sich nicht alle Organisationen registrieren, da die Prüfung kostenpflichtig ist.

### Engagement lohnt sich – auch steuerlich

CSR zeigt, dass wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung kein Widerspruch sind. Durch gezielte Spenden können Unternehmen nicht nur Gutes tun, sondern auch steuerlich profitieren. Unternehmen jeder Rechtsform können Spenden steuerlich geltend machen – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, Bewertungsregeln und Abzugsgrenzen.

Über klassische Spenden hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Zuwendungen in das Grundstockvermögen von Stiftungen einzubringen oder selbst eine Stiftung zu gründen. In der nächsten Ausgabe der „Gewusst wie“ werden wir darauf näher eingehen und die damit verbundenen besonderen steuerlichen Vergünstigungen vorstellen.

#### ABGRENZUNG ZUM SPONSORING

**Achtung: Spenden sind von Ausgaben für Sponsoringmaßnahmen mit Werbezweck abzugrenzen. Diese Aufwendungen stellen keine Spenden dar, sondern sind aufgrund der betrieblichen Veranlassung als Betriebsausgaben abzugsfähig.**



Die Ärztliche Unternehmensgruppe Büdinger, zu der auch die alpha Steuerberatung gehört, unterstützt aus Überzeugung seit Jahren die Arbeit der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei). Neben der Registrierung als potentielle Stammzellspender spenden wir regelmäßig, um Forschungsprojekte, Typisierungsaktionen und die internationale Spendersuche zu fördern.

## Geldwäschegesetz: Mitwirkungspflicht bei der Umsetzung

**Das Geldwäschegesetz (GwG) soll, wie der Name bereits sagt, Geldwäsche, aber auch Verbrechen wie Terrorismusfinanzierung verhindern. Steuerberatungskanzleien müssen zur Umsetzung des GwG beitragen und bestimmte Überprüfungen durchführen. Diese Maßnahmen sind keine bürokratischen Schikanen. Sie schützen alle Beteiligten und verhindern nicht zuletzt, dass Kanzleien unbewusst in illegale Geldströme eingebunden werden.**

### Welche Prüfpflichten hat die alpha Steuerberatung?

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Identität unserer Mandanten festzustellen und zu dokumentieren. Besonders wichtig ist diese

## Verfahrensdokumentation: Pflicht und Chance zugleich

**Die meisten Unternehmen setzen heute auf eine digitale Buchführung. Aber noch nicht alle haben eine sogenannte Verfahrensdokumentation erstellt. Sie ist ein zentraler Bestandteil der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) und wird immer wichtiger. Unternehmen, die noch keine Verfahrensdokumentation haben, sollten jetzt handeln und dies zeitnah nachholen.**

### Was ist eine Verfahrensdokumentation?

Die Verfahrensdokumentation ist ein wichtiger Baustein für transparente und sichere Buchführungsprozesse. Sie beschreibt detailliert, wie Ihre Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesse im Unternehmen ablaufen – vom Eingang einer Rechnung bis zur Archivierung. Sie soll für Dritte (z. B. Betriebsprüfer) nachvollziehbar machen,

- wie Belege entstehen,
- wie Daten verarbeitet werden,
- wer welche Aufgaben übernimmt und
- welche internen Kontrollen es gibt.

### Warum ist die Verfahrensdokumentation so wichtig?

Bei Betriebsprüfungen wird die Vorlage einer Verfahrensdokumentation mittlerweile regelmäßig verlangt. Fehlt sie oder ist sie unvollständig, kann das im schlimmsten Fall zur Verwerfung der Buchführung und zu Hinweisschätzungen führen. Kurz: Ohne Verfahrensdokumentation riskieren Unternehmen finanzielle Nachteile – auch dann, wenn die Buchführung an sich korrekt ist.

Identifizierung bei der Aufnahme neuer Mandanten, bei der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft sowie bei der regelmäßigen Aktualisierung der Daten.

### Wie können uns unsere Mandanten unterstützen?

Gelegentlich bitten wir Sie um die Übersendung

- einer Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses,
- eines aktuellen Handelsregisterauszugs (bei Unternehmen) oder
- Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Gesellschafter mit mehr als 25 % Anteil)

Wenn Sie uns die angeforderten Dokumente zeitnah und vollständig zur Verfügung stellen, können wir Ihren Auftrag ohne Verzögerungen weiterbearbeiten. Alle erhobenen Daten verarbeiten wir gemäß DSGVO ausschließlich zu den gesetzlich zulässigen Zwecken.

**Unser Tipp:** Vergewissern Sie sich regelmäßig, ob Ihre Angaben zu Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister aktuell sind. Unstimmigkeiten dort können nicht nur Rückfragen der Behörden, sondern auch Verzögerungen bei der Steuerbearbeitung auslösen.

### Warum ist eine enge Abstimmung mit der alpha Steuerberatung wichtig?

Das Geldwäschegesetz betrifft uns alle – wir sorgen dafür, dass Ihre Daten korrekt und gesetzeskonform verarbeitet werden. Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, rechtliche Risiken zu vermeiden und reibungslose Abläufe sicherzustellen. Und bitte denken Sie daran: Verstöße gegen das GwG können hohe Bußgelder nach sich ziehen – sowohl für Kanzleien als auch für Mandanten.

### Wie kann Sie die alpha Steuerberatung unterstützen?

Die Erstellung einer vollständigen und prüfungssicheren Verfahrensdokumentation kann zeitaufwendig sein – jedoch nicht unbedingt für Sie. Wir unterstützen Sie bei der Erstellung, Aktualisierung und individuellen Anpassung Ihrer Dokumentation. Dabei analysieren wir gemeinsam mit Ihnen Ihre bestehenden Abläufe und erfassen alle relevanten Schritte in einem strukturierten, GoBD-konformen Dokument, das Sie jederzeit bei einer Prüfung vorlegen können.

### Dabei profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Rechtssicherheit gegenüber der Finanzverwaltung
- Optimierung interner Abläufe
- Reduzierung von Prüfungsrisiken
- Entlastung im Betriebsprüfungsfall

Sprechen Sie uns gerne an.



## Rückforderung der Coronasoforthilfen

### **Empfänger von Coronasoforthilfen müssen nachweisen, dass die Auszahlungen tatsächlich eine existentielle Notlage abgewendet haben.**

Im Sommer 2020 unterstützte die Regierung kleine Betriebe und Freiberufler schnell und unbürokratisch mit der sogenannten Coronasoforthilfe. Die Mittel dienten dazu, Verbindlichkeiten für Sach- und Finanzaufwendungen zu begleichen. Für den Ausgleich von Verdienstaufwänden oder Personalaufwendungen waren die Gelder jedoch nicht vorgesehen. Die Zahlungen waren von Anfang an an eine Bedingung geknüpft: Die Empfänger verpflichteten sich, rückwirkend zu belegen, dass durch die Coronakrise tatsächlich eine finanzielle Notlage eingetreten wäre und wie die Zuwendungen verwendet wurden.

### **Nachweispflicht nach Erhalt des Überprüfungsschreibens der Regierung ist verbindlich**

Unternehmen und Freiberufler, die Coronasoforthilfe erhalten haben, wurden bereits 2023 von ihrer Landesregierung aufgefor-

dert, ihre finanzielle Notlage während der Coronakrise nachzuweisen. Andernfalls waren und sind die Empfänger der Soforthilfe verpflichtet, die erhaltenen Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzahlen. Wir empfehlen allen Mandanten, die ihrer Nachweispflicht bisher noch nicht nachgekommen sind und deshalb einen Rückforderungsbescheid erhalten haben, sich umgehend mit der Angelegenheit auseinanderzusetzen und gegebenenfalls rechtlichen Rat einzuholen.

### **Ausnahme: Moratorium für Rückforderungsbescheide in Hessen**

In Hessen wurde die Bescheiderstellung im Rückmeldeverfahren der Coronasoforthilfen vorübergehend ausgesetzt. Das Wirtschaftsministerium prüft derzeit rechtskonforme Optionen, um Rückzahlungen zu erlassen oder zu erleichtern. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden zeitnah bekanntgegeben.

## Die Aktivrente: dynamisch in den Ruhestand

**Immer mehr Arbeitnehmer möchten nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Die Bundesregierung plant mit der Aktivrente ein neues Instrument, das den Verbleib am Arbeitsmarkt steuerlich begünstigt und sozialversicherungsrechtlich klare Rahmenbedingungen schafft.**

### **Für wen gilt die Aktivrente?**

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige, die das 67. Lebensjahr einschließlich Übergangsregelung vollendet haben. Sie gilt nicht für Selbständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Minijobber sowie Beamte.

### **Wie viel darf man steuerfrei verdienen?**

Unabhängig davon, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt, ist ein Hinzuverdienst von bis zu 2.000 € im Monat grundsätzlich steuerfrei. Wer mehr als 2.000 € verdient, muss auf den diese Summe übersteigenden Betrag Steuern zahlen.

### **Fallen Sozialabgaben an?**

Die Versicherungspflicht für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bleibt für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen. Die Beitragszahlungen zur Rentenversicherung

sind optional. Für die Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

### **Welche Vorteile haben Arbeitnehmer?**

Die Aktivrente ist attraktiv für alle, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze von einem Zusatzverdienst profitieren möchten oder ihren Ruhestand flexibler gestalten wollen.

### **Welche Vorteile haben Arbeitgeber?**

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Aktivrente eine interessante Möglichkeit, erfahrene Mitarbeiter länger an ein Unternehmen zu binden. Darüber hinaus eröffnet sie neue Möglichkeiten bei der Personalplanung, macht Teams flexibler und begünstigt den Wissenstransfer. Sobald das Gesetz endgültig verabschiedet ist, beraten wir Sie gern individuell. Sprechen Sie uns an.

## **Abrechnungstipp:**

### **Honorarpotential auch bei provisorischen Versorgungungen**

Viele Praxen schöpfen das Abrechnungspotential bei provisorischen Kronen nicht vollständig aus. Dabei lassen sich auch temporäre Versorgungungen nach GOZ abrechnen.

### **Wichtig:**

Für die Herstellung eines Einzelzahnprovisoriums lassen sich die GOZ-Positionen 2260 und 2270 abrechnen, je nachdem ob eine Abformung gemacht wurde oder nicht.

### **Praxistipp:**

**Das Material kann nicht gesondert berechnet werden. Chairside-Leistungen können separat abgerechnet werden.**

Infos, Artikel sowie weitere Erfolgstipps als **kostenfreier Download:**



Oder besuchen Sie unsere Website [www.buedingen-dent.de/provisorien](http://www.buedingen-dent.de/provisorien)

Bei Fragen erreichen Sie unsere **GOZ-Expertinnen** von **büdingen-dent** unter **06042 882-446**.



**alpha**  
**Steuerberatung GmbH**

Gymnasiumstraße 18–20  
63654 Büdingen  
Telefon 06042 978-50  
buedingen@alpha-steuer.de  
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

**Frankfurt**, Mertonviertel  
Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
Telefon 069 950038-0  
frankfurt@alpha-steuer.de

**Gießen**  
Bantzerweg 3  
35396 Gießen  
Telefon 0641 3002-419  
giessen@alpha-steuer.de

**Kassel**  
Germaniastraße 9  
34119 Kassel  
Telefon 0561 71297-0  
kassel@alpha-steuer.de

**Weimar**  
Ahornallee 1  
99428 Weimar  
Telefon 03643 8870-00  
weimar@alpha-steuer.de

**Würzburg**  
Berliner Platz 11  
97080 Würzburg  
Telefon 0931 80409-50  
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein zu Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen ein.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –  
Privatabrechnung weitergedacht.

**Ärztliche Verrechnungsstelle**  
**Büdingen GmbH**

Gymnasiumstraße 18–20  
63654 Büdingen  
Telefon 0800 882-3000

**büdingendent**  
Factoring für Zahnärzte  
www.buedingen-dent.de

**büdingenakademie**  
Expertenwissen aus der Praxis  
www.buedingen-akademie.de

**büdingennova**  
Praxisabgabe und -gründung  
www.buedingen-nova.de

**büdingenadvo**  
Inkasso für Ärzte  
www.buedingen-advo.de

Impressum

**alpha**  
**Steuerberatung GmbH**

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen  
buedingen@alpha-steuer.de  
www.alpha-steuer.de

**Inhaltlich verantwortlich:**  
Michael Neuberger

**Redaktion:**  
below GmbH

**Fotos:**  
alpha, © shutterstock.com

*Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de*